

Tenor

Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Maßnahme wie der im Ausgangsverfahren fraglichen, die einem Arbeitgeber erlaubt, das Arbeitsverhältnis eines Arbeitnehmers aus dem bloßen Grund zu beenden, dass dieser das 67. Lebensjahr vollendet hat, und die nicht die Höhe der Rente berücksichtigt, die ein Einzelner beanspruchen können wird, nicht entgegensteht, sofern sie objektiv und angemessen ist, durch ein legitimes Ziel der Beschäftigungs- und der Arbeitsmarktpolitik gerechtfertigt ist und ein angemessenes und erforderliches Mittel zur Erreichung dieses Ziels ist.

(¹) ABl. C 152 vom 21.5.2011.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 12. Juli 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Riigikohus — Estland) — AS Pimix, in Liquidation/Maksu- ja Tolliameti Lõuna maksu- ja tollikeskus, Põllumajandusministeerium

(Rechtssache C-146/11) (¹)

(Beitritt neuer Mitgliedstaaten — Festsetzung der Abgabe auf Überschussbestände an landwirtschaftlichen Erzeugnissen — Verweisung in einer nationalen Rechtsvorschrift auf eine Vorschrift einer Verordnung der Union, die nicht ordnungsgemäß im Amtsblatt der Europäischen Union in der Sprache des fraglichen Mitgliedstaats veröffentlicht war)

(2012/C 287/19)

Verfahrenssprache: Estnisch

Vorlegendes Gericht

Riigikohus

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: AS Pimix, in Liquidation

Beklagte: Maksu- ja Tolliameti Lõuna maksu- ja tollikeskus, Põllumajandusministeerium

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Riigikohus — Auslegung von Art. 288 Abs. 2 AEUV und Art. 297 Abs. 1 AEUV, der Verordnung (EG) Nr. 1972/2003 der Kommission vom 10. November 2003 über die aufgrund des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Malτας, Polens, Sloweniens und der Slowakei zu treffenden Übergangsmaßnahmen für den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Abl. L 293, S. 3) sowie der Urteile des Gerichtshofs in den Rechtssachen C-161/06, C-560/07 und C-140/08 — Beitritt neuer Mitgliedstaaten — Festsetzung der Abgabe auf Überschussbestände an landwirtschaftlichen Erzeugnissen — In einer nationalen Rechtsvorschrift vorgenommene Verweisung auf eine Vorschrift einer Verordnung der Europäischen Union, die zur für die Bestimmung des Überschussbestands vorgesehenen Zeit nicht ordnungsgemäß im Amtsblatt der Europäischen

Union in der Sprache des fraglichen Mitgliedstaats veröffentlicht war — Frage, ob eine Durchführung der Verordnung im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofs vorliegt

Tenor

Art. 58 der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge ist dahin auszulegen, dass er es nicht gestattet, dass in Estland Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1972/2003 der Kommission vom 10. November 2003 über die aufgrund des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Malτας, Polens, Sloweniens und der Slowakei zu treffenden Übergangsmaßnahmen für den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die am 1. Mai 2004 weder im Amtsblatt der Europäischen Union in estnischer Sprache veröffentlicht noch vom nationalen Recht dieses Mitgliedstaats übernommen worden waren, Einzelnen gegenüber angewandt werden, auch wenn diese auf anderem Wege davon Kenntnis nehmen konnten.

(¹) ABl. C 160 vom 25.5.2011.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 12. Juli 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Düsseldorf — Deutschland) — FRA.BO SpA/Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) — Technisch-Wissenschaftlicher Verein

(Rechtssache C-171/11) (¹)

(Freier Warenverkehr — Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung — Nationales Zertifizierungsverfahren — Vermutung der Konformität mit dem nationalen Recht — Anwendbarkeit von Art. 28 EG auf eine private Zertifizierungsstelle)

(2012/C 287/20)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberlandesgericht Düsseldorf

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Fra.bo S.p.A

Beklagte: Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) — Technisch-Wissenschaftlicher Verein

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Oberlandesgericht Düsseldorf — Auslegung der Art. 34, 101 und 106 Abs. 2 AEUV — Anwendung dieser Vorschriften auf die Tätigkeit eines privaten Vereins (Technisch-Wissenschaftlicher Verein), der von einem Mitgliedstaat als Zertifizierungsstelle für bestimmte Waren anerkannt wird — Horizontale Wirkung des Art. 34 AEUV

Tenor

Art. 28 EG ist dahin auszulegen, dass er auf die Normungs- und Zertifizierungstätigkeiten einer privaten Einrichtung anzuwenden ist, wenn die Erzeugnisse, die von dieser Einrichtung zertifiziert wurden, nach den nationalen Rechtsvorschriften als mit dem nationalen Recht konform angesehen werden und dadurch ein Vertrieb von Erzeugnissen, die nicht von dieser Einrichtung zertifiziert wurden, erschwert wird.

(¹) ABl. C 226 vom 30.7.2011.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 12. Juli 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs — Österreich) — HIT hoteli, igralnice, turizem d.d. Nova Gorica, HIT LARIX, prirejanje posebnih iger na sreco in turizem d.d./Bundesminister für Finanzen

(Rechtssache C-176/11) (¹)

(Art. 56 AEUV — Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs — Glücksspiele — Regelung eines Mitgliedstaats, wonach die Werbung für in anderen Staaten gelegene Spielbanken verboten ist, wenn das gesetzliche Spielerschutzniveau in diesen Staaten nicht dem im Inland gewährleisteten Niveau entspricht — Rechtfertigung — Zwingende Gründe des Allgemeininteresses — Verhältnismäßigkeit)

(2012/C 287/21)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beschwerdeführerinnen: HIT hoteli, igralnice, turizem d.d. Nova Gorica und HIT LARIX, prirejanje posebnih iger na sreco in turizem d.d.

Belangte Behörde: Der Bundesminister für Finanzen

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Verwaltungsgerichtshof — Auslegung der Art. 56 ff. AEUV — Freier Dienstleistungsverkehr — Glücksspiele — Regelung eines Mitgliedstaats, die Werbung im Inland für in anderen Staaten niedergelassene Spielbanken verbietet, wenn das gesetzliche Spielerschutzniveau in diesen Staaten nicht als dem auf nationaler Ebene gewährleisteten Schutzniveau gleichwertig angesehen wird

Tenor

Art. 56 AEUV ist dahin auszulegen, dass er einer Regelung eines Mitgliedstaats nicht entgegensteht, die die Werbung in diesem Mit-

gliedstaat für in einem anderen Mitgliedstaat gelegene Betriebsstätten von Spielbanken nur dann erlaubt, wenn die gesetzlichen Spielerschutzbestimmungen dieses anderen Mitgliedstaats im Wesentlichen gleichwertige Garantien bieten wie die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen des ersten Mitgliedstaats.

(¹) ABl. C 226 vom 30.7.2011.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 12. Juli 2012 — Compañía Española de Tabaco en Rama, SA (Cetarsa)/Europäische Kommission

(Rechtssache C-181/11 P) (¹)

(Rechtsmittel — Wettbewerb — Kartelle — Spanischer Markt für den Kauf und die Erstverarbeitung von Rohtabak — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Preisfestsetzung und Marktaufteilung — Geldbußen — Gleichbehandlung — Obergrenze von 10 % des Umsatzes — Zusammenarbeit — Verfälschung von Beweisen — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Begründungsmangel)

(2012/C 287/22)

Verfahrenssprache: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Compañía Española de Tabaco en Rama, SA (Cetarsa) (Prozessbevollmächtigte: M. Araujo Boyd, J. Buendía Sierra und Á. Givaja Sanz, abogados)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Castillo de la Torre, E. Gippini Fournier und L. Malferrari)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 3. Februar 2011 — Cetarsa/Kommission (T-33/05), mit dem das Gericht eine Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung K(2004) 4030 endg. der Kommission vom 20. Oktober 2004 in einem Verfahren nach Artikel 81 Absatz 1 [EG] (Sache COMP/C.38.238/B.2 — Rohtabak — Spanien) und eine Widerklage der Kommission auf Erhöhung der gegen die Rechtsmittelführerin verhängten Geldbuße abgewiesen hat

Tenor

1. Das Rechtsmittel und das Anschlussrechtsmittel werden zurückgewiesen.
2. Die Compañía Española de Tabaco en Rama, SA (Cetarsa) trägt die Kosten in Zusammenhang mit dem Rechtsmittel.